

Gesuch um Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürgern in das Stadtbürgerrecht

Bewerber/Bewe	erberin	
Familienname:		
Vorname(n)		
Geburtsdatum/-ort:		
Zivilstand: □ ledig □ geschieden	□ verheiratet□ verwitwet	☐ in eingetragener Partnerschaft☐ getrennt lebend
Wohnadresse:		
Tel. Nr.:		E-Mail:
Ehegatte/Ehega	ttin oder eingetrag	gener Partner/eingetragene Partnerin
Familienname:		
Vorname(n):		
Geburtsdatum/-ort:		
In das Gesuch r	miteinhezogene Kir	nder unter 18 Jahren
	•	
ramillermame / vo	rname(n) / Geburtsdatu	III
Wer bewirbt sic	h um das Stadtbür	gerrecht?
□ beide [⊐ nur der Bewerber/di	e Bewerberin



Unterschriften		
Bewerber/Bewerberin:		
Bewerberin/Bewerber:		
Kinder (über 16 Jahre):		
Unterschrift des nicht in das miteinbezogenen Elternteils:	Gesuch	
Ort / Datum:		
Dem Gesuch sind folge	nde Dokumente im Original beizulegen	
Familienausweis für verheiratete Personen, d. h. Ehepaare ohne/mit Kinder (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde). Es genügt ein Familienausweis, auch wenn Sie mehrere Bürgerorte besitzen.		
Personen, d. h. Einzelpe	erten Familienstand für ledige, geschiedene, verwitwete ersonen mit Kinder (erhältlich beim Zivilstandsamt der nügt ein Ausweis über den registrierten Familienstand, auch orte besitzen.	
Einzelpersonen ohne	ür ledige, geschiedene, verwitwete Personen, d. h. Kinder (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde). tandsausweis, auch wenn Sie mehrere Bürgerorte besitzen.	
Partnerschaftsausweis für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde). Es genügt ein Partnerschaftsausweis, auch wenn Sie mehrere Bürgerorte besitzen.		
	weizerischen Strafregister für über 18-jährige Personen alter oder im Internet unter www.strafregister.admin.ch).	
	reibungsregister über die letzten 5 Jahre für über 16- ch beim Betreibungsamt Ihres derzeitigen bzw. früheren üheren Wohngemeinde).	
☐ Kopie des Scheidungsurteils (Dispositiv), sofern aus einer früheren Ehe stammende, minderjährige Kinder mitaufgenommen werden sollen.		

Bitte beachten Sie, dass die Zivilstandsurkunden nicht älter als 6 Monate, die Auszüge aus dem Schweizerischen Strafregister und aus dem Betreibungsregister nicht älter als 3 Monate sein dürfen.